



S A T Z U N G

über die Bebauungsplanänderung

"Haarlanden; Teilbereich Gnädlingstraße"

im Stadtbezirk Weilersbach

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.1996 die Bebauungsplanänderung "Haarlanden; Teilbereich Gnädlingstraße" im Stadtbezirk Weilersbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 21.09.1995,
- b) dem Planbild im Maßstab 1 : 500 vom 02.10.1995 und
- c) den textlichen Festsetzungen vom 02.10.1995

Der Satzung ist die Begründung vom 02.10.1995 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO-BW handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" der textlichen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung werden alle bisherigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28. Oktober 2003

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister